



Stadt Leun

Gutachten zur Kalkulation der Wassergebühr für den  
Zeitraum 2023 - 2025

Dreieich, im November 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Auftrag.....</b>	<b>2</b>
<b>II. Ergebnis.....</b>	<b>2</b>
<b>III. Kalkulation der Gebühr.....</b>	<b>3</b>
1. Kalkulationsmethodik und Kalkulationsgrundlagen.....	3
a. Allgemeines.....	3
b. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen.....	3
a. Kalkulatorische Abschreibungen Stadt Leun.....	4
b. Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun.....	4
c. Auflösungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen.....	4
d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 01 01 10 Wasser.....	5
e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – ILV.....	5
3. Gebührenkalkulation.....	5
a. Zählergebühr.....	5
b. Verbrauchsabhängige Gebühr.....	5

### Anlagen

## **I. Auftrag**

Der Magistrat der Stadt Leun erteilte uns den Auftrag, die Kalkulation der Wassergebühren für den Zeitraum 1. Januar 2023 - 31. Dezember 2025 zu erstellen. Die Arbeiten haben wir im Oktober und November 2022 durchgeführt. Als Arbeitsunterlagen dienten uns vor allem folgende Angaben bzw. Dokumente:

- Angaben der Stadt Leun zu den abgerechneten Wassermengen der Jahre 2012 - 2021 sowie des Wassereinkaufs der entsprechenden Jahre
- Aufstellung des Anlagevermögens der Produktgruppe Wasser (Kostenstelle 11 01 01 10) der Stadt Leun sowie Abschreibungsprojektion 2023 - 2025
- Aufstellung über die erhaltenen Zuschüsse und Beiträge der Produktgruppe Wasser der Stadt Leun sowie Projektion über die Auflösung der Zuschüsse 2023 - 2025
- Investitionsvorschau für die Produktgruppe Wasser 2022 - 2023
- Teilhaushaltspläne der Produktgruppe Wasser der Stadt Leun
- Summen- und Saldenlisten der Produktgruppe Wasser der Stadt Leun
- Ergebnis der Nachkalkulation der Wassergebühren der Jahre 2019 - 2021.

Zusätzlich erforderliche Auskünfte erteilte Frau Nadine Kaiser, Stadtverwaltung Leun.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater“, Stand August 2022, maßgebend.

## **II. Ergebnis**

Für den Zeitraum 2023 - 2025 errechnet sich eine verbrauchsabhängige Wassergebühr von EUR 2,76 / m<sup>3</sup> Frischwasser zzgl. Umsatzsteuer. Die Zähler- bzw. Grundgebühr beträgt EUR 12,24 zzgl. Umsatzsteuer pro Zähler.

### **III. Kalkulation der Gebühr**

#### **1. Kalkulationsmethodik und Kalkulationsgrundlagen**

##### *a. Allgemeines*

Die Kalkulation der Wassergebühren der Stadt Leun gliedert sich in zwei Abschnitte:

- In einem ersten Schritt werden die gebührenrelevanten Aufwendungen der Stadt Leun für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 prognostiziert.

Zu den Investitionskosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen des von der Stadt Leun unterhaltenen Wasserversorgungsnetzes. Betriebskosten sind die laufenden Aufwendungen der Stadt Leun für die Unterhaltung und Instandhaltung des Wasserversorgungsnetzes, die Aufwendungen für die Gebührenerhebung sowie sonstige Kosten.

Die Gesamtaufwendungen werden für Zwecke der Gebührenberechnung um einen Anteil von 3 Prozent für Löschwasser gekürzt.

- Im zweiten Schritt werden die für die Wasserversorgung anfallenden Gesamtkosten auf die verbrauchsunabhängige Zählergebühr sowie auf den prognostizierten gebührenrelevanten Verbrauch umgelegt und die Kosten je m<sup>3</sup> ermittelt.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 wurde auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für die Zählergebühr- bzw. Grundgebühr sowie für die verbrauchsabhängige Gebühr jeweils ein einheitlicher Wert ermittelt.

##### *b. Rechtliche Grundlagen*

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben des Landes Hessen (KAG) sind die Wassergebühren kostendeckend zu erheben und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen. Zu den Kosten zählen u.a. die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie kalkulatorische Zinsen.

#### **2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen**

Die gebührenrelevanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes sind in der als **Anlage 1** angefügten Tabelle 1 - Kosten der Wasserversorgung aufgeführt.

Die prognostizierten Kosten sind unter Berücksichtigung der Ist-Zahlen der Jahre 2019 - 2021 des Teilhaushaltes Produktgruppe Wasser der Stadt Leun, der Planungen der Stadt Leun in den Teilhaushaltsplänen für die Produktgruppe Wasser, den voraussichtlichen Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie den voraussichtlichen Auflösungen der

Zuschüsse und Beiträge der Stadt Leun entwickelt. Sie belaufen sich im Kalkulationszeitraum auf durchschnittlich EUR 717.785,84 pro Jahr.

Zu den Positionen der Berechnung im Einzelnen:

*a. Kalkulatorische Abschreibungen Stadt Leun*

Unter den Posten kalkulatorische Abschreibungen fallen die Abschreibungen auf das Wasserversorgungsnetz der Stadt Leun einschließlich der Hausanschlüsse sowie auf Hochbehälter, sonstige Bauten sowie auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Investitionen in das Wasserversorgungsnetz und in die Hausanschlüsse werden über einen Zeitraum von 40 Jahren abgeschrieben.

Übersichten über die Berechnung der prognostizierten kalkulatorischen Abschreibungen für die Jahre 2023 - 2025 sind summarisch als **Anlagen 3 - 5** angefügt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Investitionen in den vergangenen Jahren im Bereich Wasserversorgung sinken die Abschreibungen über den Prognosezeitraum hinweg weiter ab.

*b. Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun*

Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der Buchwert des Anlagekapitals unter Abzug des Buchwerts der erhaltenen Anschlussbeiträgen. Der Zinssatz beträgt weiterhin 2,5 Prozent pro Jahr.

Dieser Zinssatz bewegt sich innerhalb des vom hessischen Innenministerium als angemessenen bezeichneten Rahmens von 2,5 Prozent bis 6,0 Prozent (Auskunft unter <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/02713.pdf>).

Die Berechnung der prognostizierten kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2023 - 2025 ist als **Anlage 6** angefügt.

*c. Auflösungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen*

Die kalkulatorischen Abschreibungen schließen Abschreibungen auf Hausanschlüsse, d.h. auf beitragsfinanzierte Investitionen ein. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen sind die gebührenrelevanten Aufwendungen deshalb um den jährlichen Aufhebungsbetrag der erhaltenen Beiträge zu kürzen. Nach der Übergangsvorschrift in § 14 Abs. 1 KAG Hessen sind die vor dem 1. Januar 1984 erhobenen Zuschüsse als zum 31. Dezember 2013 aufgelöst zu betrachten.

Der Auflösungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen beläuft sich im Kalkulationszeitraum auf durchschnittlich EUR 25.670,67 pro Jahr.

*d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 01 01 10 Wasser*

Zu den laufenden Betriebskosten der Stadt Leun für die Produktgruppe Wasser zählen im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung des Versorgungsnetzes und der Betriebsgebäude einschließlich Fremdleistungen, Fahrzeugkosten sowie Aufwendungen für den Einkauf von Wasser bei den Wasserwerken Dillkreis-Süd. Der in der Kalkulation angesetzte jährliche Betrag beruht auf den Haushaltsplanungen der Stadt Leun für 2022.

*e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – interne Leistungsverrechnung*

Die Aufwendungen der Stadt Leun für den Betrieb des Bauhofes und für die Stadtverwaltung werden anteilig auf die Produktgruppe Wasser der Stadt Leun umgelegt. Die kalkulierten Aufwendungen beruhen auf den Haushaltsplänen der Stadtverwaltung und berücksichtigen ebenfalls eine jährliche durchschnittliche Erhöhung der Aufwendungen von 1,5 Prozent.

### **3. Gebührenkalkulation**

Die Kalkulation der Gebühren für die verbrauchsunabhängige Zählergebühr bzw. Grundgebühr sowie für die verbrauchsabhängige Gebühr ist in der als **Anlage 2** angefügten Tabelle 2 - Gebührenermittlung dargestellt.

*a. Zählergebühr*

Die Zähler- bzw. Grundgebühr für Wasseranschlüsse beläuft sich aktuell auf jährlich EUR 12,24 netto zzgl. 7 Prozent Umsatzsteuer. Die Erlöse aus Zählergebühren bewegten sich in den Jahren 2019 – 2021 auf durchschnittlich ca. EUR 27.500,00 pro Jahr

Für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 werden bei einer unveränderten Zähler- bzw. Grundgebühr von EUR 12,24 netto konstante Einnahmen aus der Zähler- bzw. Grundgebühr in Höhe von EUR 27.500,00 erwartet.

*b. Verbrauchsabhängige Gebühr*

Die durch die verbrauchsabhängige Wassergebühr zu deckenden Aufwendungen belaufen sich im Kalkulationszeitraum auf durchschnittlich EUR 690,285,84 pro Jahr.

Für die Berechnung der Wassergebühr werden diese Aufwendungen durch den voraussichtlichen gebührenrelevanten Frischwasserverbrauch dividiert.

Die von der Stadt Leun abgerechnete Frischwassermenge belief sich in 2020 auf ca. 248.110 m<sup>3</sup> sowie in 2021 auf 246.089 m<sup>3</sup>. Für 2022 ist auf Grundlage der aktuellen Daten zum Einkauf von Frischwasser ein mindestens gleich hohes Abrechnungsvolumen zu erwarten.

Für die Kalkulation wird daher von einer abrechnungsfähigen Wassermenge von 250.000 m<sup>3</sup> pro Jahr ausgegangen.

Die durchschnittliche verbrauchsabhängige Wassergebühr beläuft sich danach für den Kalkulationszeitraum auf EUR 2,76 / m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch.

Dreieich, 23. November 2022



Dr. Hendrik Sattler  
Steuerberater

**Stadt Leun - Berechnung der Wassergebühr**  
**Tabelle 1 - Kosten der Wasserversorgung**

Kostenart	2023	2024	2025	Ø 2023-2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. Investive Kosten</b>				
1.1 Abschreibungen Stadt Leun	56.171,00	54.907,00	51.565,00	54.214,33
1.2 Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun	8.134,43	7.399,06	6.745,63	7.426,37
1.3 ./.. Auflösungsbeitrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-26.092,00	-25.492,00	-25.428,00	-25.670,67
1.4 Gesamt	38.213,43	36.814,06	32.882,63	35.970,04
<b>2. Betriebskosten</b>				
2.1 Laufende Betriebskosten KOST 11 01 01 10	513.400,00	513.400,00	513.400,00	513.400,00
2.2 Aufwendungen für Bauhof - ILV	107.824,20	109.980,68	112.180,30	109.995,06
2.3 Aufwendungen für Rathaus - ILV	69.328,38	70.714,95	72.129,25	70.724,19
2.5 Gesamt	690.552,58	694.095,63	697.709,54	694.119,25
<b>3. Gesamtkosten investiv und Betrieb</b>	728.766,01	730.909,69	730.592,17	730.089,29
4. ./.. Kostenanteil Löschwasser 3%	-21.862,98	-21.927,29	-21.917,77	-21.902,68
5. Gebührenaussgleich Abrechnungsperiode 2019-2021	28.797,68	0,00	0,00	9.599,23
<b>6. Gebührenrelevante Gesamtkosten</b>	<b>735.700,71</b>	<b>708.982,40</b>	<b>708.674,41</b>	<b>717.785,84</b>



Stadt Leun - Berechnung der Wassergebühr  
Tabelle 2 - Gebührenermittlung

Jahr	Ø Kosten Wasserversorgung EUR	davon Zählergebühr EUR	davon verbrauchsabhängig	Abrechnungsmenge m <sup>3</sup>	Preis EUR / m <sup>3</sup>
2023	717.785,84	27.500,00	690.285,84	250.000	2,76
2024	717.785,84	27.500,00	690.285,84	250.000	2,76
2025	717.785,84	27.500,00	690.285,84	250.000	2,76
	<b>2.153.357,52</b>	<b>82.500,00</b>	<b>2.070.857,52</b>	<b>750.000</b>	

## Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung

Konto

Kostenstelle 1	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023
Konto		der	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>11010110</b>	<b>Wasserversorgung</b>						
0510 100	Unbebaute Grundstücke mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>1.186,77</b>				<b>1.186,77</b>
0539 000	Sonstige Betriebsgebäude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 53.255,00	1.452,00			72.591,00 54.707,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>19.336,00</b>			<b>1.452,00</b>	<b>17.884,00</b>
0561 000	Grundstückseinrichtungen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 9.457,66	476,00			12.196,66 9.933,66
		<b>Buchwerte</b>	<b>2.739,00</b>			<b>476,00</b>	<b>2.263,00</b>
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.750.100,68	46.215,00			3.345.920,68 2.796.315,68
		<b>Buchwerte</b>	<b>595.820,00</b>			<b>46.215,00</b>	<b>549.605,00</b>
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 3.721,00	551,00			4.410,00 4.272,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>689,00</b>			<b>551,00</b>	<b>138,00</b>
0800 100	Werkstatteneinrichtungen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
0801 000	Werkzeug, Werksgereäte, Modelle, Prüfmittel	Ansch-/Herst-K Abschreibung	166.600,97 107.927,97	7.477,00			166.600,97 115.404,97
		<b>Buchwerte</b>	<b>58.673,00</b>			<b>7.477,00</b>	<b>51.196,00</b>
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.914,71				175.921,71 175.914,71
		<b>Buchwerte</b>	<b>7,00</b>				<b>7,00</b>
0840 000	Sonstige Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50
		<b>Buchwerte</b>	<b>2,50</b>				<b>2,50</b>
0890 000	GWG, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23
		<b>Buchwerte</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	3.810.403,02 3.131.947,75 <b>678.455,27</b>	56.171,00		<b>56.171,00</b>	3.810.403,02 3.188.118,75 <b>622.284,27</b>
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	3.810.403,02 3.131.947,75 <b>678.455,27</b>	56.171,00		<b>56.171,00</b>	3.810.403,02 3.188.118,75 <b>622.284,27</b>

## Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung  
Konto

Kostenstelle 1	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
<b>11010110</b>	<b>Wasserversorgung</b>						
0510 100	Unbebaute Grundstück e mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>1.186,77</b>				<b>1.186,77</b>
0539 000	Sonstige Betriebsgeb äude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 54.707,00	1.452,00			72.591,00 56.159,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>17.884,00</b>			<b>1.452,00</b>	<b>16.432,00</b>
0561 000	Grundstückseinrichtu ngen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 9.933,66	476,00			12.196,66 10.409,66
		<b>Buchwerte</b>	<b>2.263,00</b>			<b>476,00</b>	<b>1.787,00</b>
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.796.315,68	45.446,00			3.345.920,68 2.841.761,68
		<b>Buchwerte</b>	<b>549.605,00</b>			<b>45.446,00</b>	<b>504.159,00</b>
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 4.272,00	137,00			4.410,00 4.409,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>138,00</b>			<b>137,00</b>	<b>1,00</b>
0800 100	Werkstätteneinrichtu ngen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
0801 000	Werkzeug, Werksgerät e, Modelle, Prüfmitt	Ansch-/Herst-K Abschreibung	166.600,97 115.404,97	7.396,00			166.600,97 122.800,97
		<b>Buchwerte</b>	<b>51.196,00</b>			<b>7.396,00</b>	<b>43.800,00</b>
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.914,71				175.921,71 175.914,71
		<b>Buchwerte</b>	<b>7,00</b>				<b>7,00</b>
0840 000	Sonstige Betriebsaus stattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50
		<b>Buchwerte</b>	<b>2,50</b>				<b>2,50</b>
0890 000	GWG, Betriebs- u. Ge schäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23
		<b>Buchwerte</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	3.810.403,02 3.188.118,75 <b>622.284,27</b>	54.907,00		<b>54.907,00</b>	3.810.403,02 3.243.025,75 <b>567.377,27</b>
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	3.810.403,02 3.188.118,75 <b>622.284,27</b>	54.907,00		<b>54.907,00</b>	3.810.403,02 3.243.025,75 <b>567.377,27</b>

## Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
<b>11010110</b>	<b>Wasserversorgung</b>						
0510 100	Unbebaute Grundstück e mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>1.186,77</b>				<b>1.186,77</b>
0539 000	Sonstige Betriebsgeb äude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 56.159,00	1.452,00			72.591,00 57.611,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>16.432,00</b>			<b>1.452,00</b>	<b>14.980,00</b>
0561 000	Grundstückseinrichtu ngen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 10.409,66	476,00			12.196,66 10.885,66
		<b>Buchwerte</b>	<b>1.787,00</b>			<b>476,00</b>	<b>1.311,00</b>
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.841.761,68	42.241,00			3.345.920,68 2.884.002,68
		<b>Buchwerte</b>	<b>504.159,00</b>			<b>42.241,00</b>	<b>461.918,00</b>
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 4.409,00				4.410,00 4.409,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
0800 100	Werkstätteneinrichtu ngen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00
		<b>Buchwerte</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
0801 000	Werkzeug, Werksgerät e, Modelle, Prüfmitt	Ansch-/Herst-K Abschreibung	166.600,97 122.800,97	7.396,00			166.600,97 130.196,97
		<b>Buchwerte</b>	<b>43.800,00</b>			<b>7.396,00</b>	<b>36.404,00</b>
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.914,71				175.921,71 175.914,71
		<b>Buchwerte</b>	<b>7,00</b>				<b>7,00</b>
0840 000	Sonstige Betriebsaus stattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50
		<b>Buchwerte</b>	<b>2,50</b>				<b>2,50</b>
0890 000	GWG, Betriebs- u. Ge schäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23
		<b>Buchwerte</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	3.810.403,02 3.243.025,75 <b>567.377,27</b>	51.565,00		<b>51.565,00</b>	3.810.403,02 3.294.590,75 <b>515.812,27</b>
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	3.810.403,02 3.243.025,75 <b>567.377,27</b>	51.565,00		<b>51.565,00</b>	3.810.403,02 3.294.590,75 <b>515.812,27</b>

**Stadt Leun - Berechnung der Wassergebühr**  
**Berechnung der voraussichtlichen kalkulatorischen Zinsen 2023 - 2025**

**Jahr 2023**

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2023	622.284,27
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2023	296.906,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>325.377,39</u>
Davon 2,5%	<u><u>8.134,43</u></u>

**Jahr 2024**

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2024	567.377,27
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2024	271.414,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>295.962,39</u>
Davon 2,5%	<u><u>7.399,06</u></u>

**Jahr 2025**

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2025	515.812,27
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2025	245.986,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>269.825,39</u>
Davon 2,5%	<u><u>6.745,63</u></u>

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,- €<sup>2)</sup> (in Worten: Zwei Millionen €) begrenzt.<sup>3)</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH  
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70  
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.  
5.1

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

#### 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### 9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

#### 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>4)</sup>

#### 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.